Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 27

Rubrik: Technischer Fragekasten : geleitet von Guido Seeber, Neubabelsberg

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REDAKTIONS-BRIEFKASTEN

Die Schriftleitung des »Schwarzen Bären« beantwortet in dieser Rubrik alle Fragen künstlerischer und geschäftlicher Natur, die an sie gerichtet werden, soweit sie allgemeines Interesse haben.

Otti P. in Zabrze. Das Gelübde der Keuschheit wird auch als Roman bearbeitet. Sie werden rechtzeitig darüber durch den »Schwarzen Bären« unterrichtet.

Karola G. in Bielefeld. Das eleganteste Blatt »Film und Brettl« erscheint im Verlag von Richard Falk, Berlin W 66. Es kostet vierteljährlich 6 Mk. und kann bei der Post bestellt werden.

Henny S. in Köln. Alraune und der Golem ist nach einem Roman von Achim von Arnim bearbeitet und wird im August zur Vorführung kommen. Unsere Kölner Vertriebsstelle wird Ihnen rechtzeitig Nachricht geben.

Karl Schulz in G. Karlchenpostkarten hat jedes einschlägige Geschäft vorrätig. Bis jetzt sind vier verschiedene Karten erschienen. Eventuell wenden sie sich an Roß, Bromsilber-Vertrieb in Berlin.

Max R. in Werl i. W. Das Grubengeheimnis ist ein Sensationsfilm mit kriminellem Einschlag. Er erscheint im Rahmen der Bioscop-Auslandfilms.

TECHNISCHER FRAGEKASTEN

GELEITET VON GUIDO SEEBER, NEUBABELSBERG

Alle Anfragen aus unserm Leserkreis beantworten wir unberechnet. Anschrift: Schriftl. »Der Schwarze Bär«, Neubabelsberg, Stahnsdorferstr.

111. Herr E. M. in Dresden. Nachstehend finden Sie ein in der Praxis erprobtes Rezept für die von Ihnen gewünschte Kupfertonung. Bei dieser Vorschrift wird nicht wie sonst das zitronensaure Kali fertig angegeben, sondern soll erst kurz vor dem Ansetzen der Lösung bereitet werden, da genügend reines sehr selten zu kaufen ist und von der Qualität dieser chemischen Substanz die Güte der Tonung abhängt. Die Vorteile dieses Kupferbades sind: 1. Eine einzige Lösung. 2. Lange Haltbarkeit derselben. 3. Verminderte Kosten der Tonung. 4. Die große Abstufung der Töne von braun bis sepia und rot, 5. Sehr wenig wässern, blos abspülen nach dem Tonen.

A. 5% Lösung von rotem Blutlaugensalz. Anmerkung: Wenn die Blutlaugenkristalle nicht frisch sind, d. h. wenn sie mit gelbem Niederschlag bedeckt sind, müssen sie vor dem Ansetzen der Lösung gewaschen werden. Der gelbe Niederschlag ist gelbes Blutlaugensalz.

B. 5% Lösung v. Kupfervitriol, chem. rein.

C. Wasser . . . . . 1000 ccm
Zitronensäure. . . . . 25 gr,
wenn aufgelöst, füge man bei:
Kaliumcarbonat, chem. rein 25 gr.

Zur Bereitung des Tonbades nimmt man:
A . . . . . 100 ccm
B . . . . . 100 ccm
C . . . . . 800 ccm

Das Tonen dauert 8–15 Minuten je nach der gewünschten Farbe, die vom tiefsten Sepia bis Ziegelrot sein kann und durch die Dauer des Tonens reguliert werden kann.

Temperatur von 18–24 Grad Celsius. Nach dem Tonen wird blos wenige Minuten gewaschen, d h. bis die Weißen klar sind. Länger darf nicht gewaschen werden, da der Ton sich bei übermäßigem Waschen ändern kann.

Blutlaugensalz und Kupfervitriol müssen chemisch rein sein. Das Tonbad kann wiederholt benutzt werden, und zwar so lange, bis es erschöpft ist und kann durch Zusatz von frischer Lösung verstärkt werden.

112. Frl. A. K., Hamburg. Es gibt bezw. hat auch Kinos gegeben, wo man Films ohne Perforation benutzte. Der bekannteste Apparat war Caslers Mutograph und Biograph, und zwar datiert das Patent Caslers vom Jahre 1897. Näheres finden Sie darüber auf Seite 135 – 139 in dem bekannten Buche von Henry v.

Hopwood mit dem Titel: Living Pictures. Erschienen 1899 bei der Gutenberg Preß, Ltd, London. Auch finden Sie in dem Buche auf Seite 190 Abbildungen über die verschiedenen früher benutzten Perforationsformen.

113. Imperial, Königsberg. Ihre Anfrage ist sehr mäßig. Es ist natürlich sehr schwer zu sagen, welcher Aufnahme-Apparat für Kinofilms der beste ist. — Zunächst hätten Sie uns mitteilen müssen, welche Anforderungen Sie stellen und was Sie überhaupt aufzunehmen gedenken. Leider ist in Deutschland noch keine Fabrik, die erstklassige Apparate eigener Konstruktion herstellt, da die wenigen, die man baut, lediglich sehr mäßige Nachahmungen ausländischer Modelle sind. Sehr große Verbreitung haben die Typen von Alfred Darling in Brighton nebenher dürften dann die Pathé-Apparate die größte Verwendung finden. Sehr gute Modelle baut Prevost, Gillon und Debrie in Paris. Weiter ist zu erwähnen die Firma Newman & Sinclair in London und Giglio in Turin, außerdem Bell & Howell in Chicago Uns sind etwa 200 verschiedene Systeme bekannt und haben sich eben nur wenige behauptet bezw. den Anforderungen der Praxis genügt. Wenn Sie uns nähere Angaben zukommen lassen, dann sind wir gern bereit, mit Einzelheiten zu dienen.

RECHTSAUSKÜNFTE

Unser Syndikus Rechtsanwalt Dr. H. KOHLEN gibt unsern Lesern in allen juristischen Fragen durch Vermittlung der Schriftleitung gern Auskunft. —

Vertragswidrige Lieferung und ihre Rechtsfolgen. Folgender Rechtsfall ist uns vorgelegt worden: Ein Theaterbesitzer hatte mit einer Verleih-Firma einen Vertrag abgeschlossen, der ihm die Lieferung eines Wochenprogramms sichert, in welchem sich jedesmal die Uraufführung eines Films befinden muß, der in dem Bezirk seines Theaters noch nicht gelaufen ist. Die Verleih-Firma war einmal jedoch nicht in der Lage, die vereinbarte Uraufführung zu liefern, und hat statt dessen einen andern Film geliefert, der jedoch keine »Uraufführung« im Sinne des Vertrages der Parteien darstellte. Der Theaterbesitzer hat diesen Film angenommen, und hat ihn auch behalten, als ihm die Verleih-Firma später den ausgebliebenen, Uraufführungsfilm anbot. Der Theaterbesitzer fragt uns nun, ob er verpflichtet sei, für diesen Ersatzfilm, den gleichen Preis zu zahlen, wie er ihn sonst für sein Wochenprogramm einschließlich einer solchen Uraufführung vereinbartermaßen zahle. Er betont noch besonders, daß er durch die Nichtlieferung der vereinbarten Uraufführung Schaden gehabt habe, weil er für den Uraufführungsfilm entsprechend große Reklame gemacht habe, die durch Nichtlieferung dieses Films wertlos geworden sei. Er gibt aber auf der anderen Seite zu, daß er auf den Uraufführungsfilm, als dieser ihm am nächsten Tage angeboten wurde, verzichtet habe, weil der Ersatzfilm bei seinem Publikum sehr gut eingeschlagen habe.

Antwort: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verleih-Firma für einen alten Ersatzfilm unmöglich den gleichen Preis fordern darf, wie für einen Uraufführungsfilm. Dabei ist es vollkommen gleichgiltig, ob der alte Ersatzfilm beim Publikum Erfolg hat oder nicht. Denn entscheidend ist allein, daß die Verleih-Firma nicht vertragsgemäß geliefert hat, und da der Wert des alten Ersatzfilms ein geringerer ist, als der des neuen Uraufführungsfilms, so muß sie sich eine entsprechende Minderung des Verleihpreises gefallen lassen. Wenn zwischen Verleiher und Theaterbesitzer Lieferung eines Films zur Uraufführung, d. h zur wirklich ersten Aufführung in dem Bezirk, in dem sich das Theater befindet, vereinbart ist, so darf der Verleiher nicht irgend einen Ersatz-Film liefern, dessen Wert natürlich ein geringerer ist, als der eines sogenannten Uraufführungs-Films. Ob jedoch der Theaterbesitzer im vorliegenden Falle berechtigt ist, Schadensersatz wegen Nichtlieferung des Uraufführungs-Films zu verlangen, und ob er insbesondere Erstattung der Reklamekosten für den nicht gelieferten Uraufführung zu verlangen berechtigt ist, erscheint zweifelhaft. Voraussetzung für die Geltungmachung eines Entschädigungsanspruches ist der genau substanziierte und belegte Nachweis des entstandenen Schadens. Da aber der Theaterbesitzer in unserem Falle zugegeben hat, daß der Ersatzfilm dem Publikum sehr gut gefallen habe, und da er auf Lieferung des Uraufführungsfilms infolgedessen sogar ausdrücklich verzichtet hat, so dürfte es ihm einigermaßen schwer fallen, den Nachweis zu erbringen, daß er einen Ausfall an Einnahmen erlitten hat. —nn.